



dbb tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

Mitglieder des Vorstandes und
der Bundestarifkommission der dbb tarifunion

Mitgliedsgewerkschaften
der dbb tarifunion

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend

dbb-Dienstleistungszentren

25. Juni 2012 Win/-

Nr. 14/2012

Redaktionsverhandlungen zur Einkommensrunde 2012 mit Bund und VKA abgeschlossen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Tarifeinigung vom 31. März 2012 mit Bund und Kommunen ist redaktionell abgeschlossen. Nach der Einigung in den Redaktionsverhandlungen am 8./9. Mai sowie am 30./31. Mai 2012 und dem noch ausstehenden Ablauf einer weiteren Erklärungsfrist am 6. Juli 2012 sollen die nachfolgend aufgeführten 17 Tarifverträge beziehungsweise Änderungstarifverträge zum 1. März 2012 umgesetzt werden:

a) dbb tarifunion mit Bund und VKA gemeinsam

- Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TVöD,
- Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum TVöD – BT Verwaltung,
- Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVAöD – AT,
- Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum TVAöD – BT BBiG,
- Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TVAöD – BT Pflege,
- Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVPöD,

b) dbb tarifunion nur mit dem Bund

- Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum TVÜ-Bund,
- Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum KraftfahrerTV Bund,
- Tarifvertrag Pauschalzahlung 2012,

c) dbb tarifunion nur mit der VKA

- Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TVöD – BT Krankenhäuser,
- Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TVöD – BT Pflege- und Betreuungseinrichtungen,
- Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TVÜ-VKA,

- 9. Änderungsstarifvertrag zum TV-V,
- Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Fleischuntersuchung,
- Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum TV FlexAZ,
- Tarifvertrag Pauschalzahlungen 2012 und 2013,
- Tarifvertrag Sonderzahlung Flughäfen 2012.

Zur Urlaubs-Neuregelung im TVöD das Wichtigste in Kürze vorweg:

In den Redaktionsverhandlungen wurde die **Besitzstands- und Übergangsregelung zur Dauer des tariflichen oder individuellen Urlaubsanspruches** von TVöD-Beschäftigten gegenüber der Tarifeinigung vom 31. März 2012 abweichend gefasst. Die gemäß der Tarifeinigung mit Bund und VKA in § 26 Absatz 1 TVöD geschaffene Neuregelung, die für unter 55-jährige Beschäftigte 29 Urlaubstage und 30 Urlaubstage ab dem Lebensalter von 55 Jahren vorsieht, tritt zwar formell zum 1. März 2012 in Kraft. Jedoch besteht im Jahr 2012 ein Grundanspruch auf 30 Urlaubstage für alle. Damit greift die Neuregelung erstmals ab dem Kalenderjahr 2013. Unabhängig davon stehen Bestandsbeschäftigten der Geburtsjahrgänge vor 1973 in 2012 und nachfolgend jährlich 30 Urlaubstage zu. Bekanntlich wurde die Neuregelung erforderlich, weil das Bundesarbeitsgericht die bisherige Altersstaffelung verworfen hatte (BAG, Urteil vom 20. März 2012, Az 9 AZR 529/10). Die Besitzstands- und Übergangsregelung für TVöD-Beschäftigte enthält jeweils § 38a TVöD (Bund / VKA) wie folgt:

Kernaussage:

§ 38a TVöD:

Kurz-Kommentierung:

Besitzstand ab 2012:

30 Tage/Jahr
tariflicher Urlaubsanspruch
(5-Tageweche)

„Der Urlaubsanspruch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 29. Februar 2012 hinaus fortbestanden hat und die vor dem 1. Januar 1973 geboren sind, beträgt 30 Arbeitstage für die Dauer des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.“

Gilt für am 1. März 2012 vorhandene Beschäftigte, die im Jahr 2012 ihren 40. Geburtstag haben oder bereits hatten:

Im Jahr 2012 und für die Dauer des Arbeitsverhältnisses bleibt der Urlaubsanspruch auf 30 Tage im Kalenderjahr (5-Tageweche) bestehen.

Übergangsrecht in 2012:

30 Tage
Urlaubsanspruch
(5-Tageweche)

„Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 für die nicht von Satz 1 erfassten Beschäftigten durch die Neuregelung des § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD unberührt.“

Gilt in 2012 für vorhandene Beschäftigte, die erst nach 2012 ihren 40. Geburtstag haben, sowie für ab 1. März 2012 Neueingestellte:

Im Jahr 2012 sind – begründet durch die BAG-Entscheidung zur altersdiskriminierenden Alt-Regelung in § 26 Absatz 1 TVöD – grundsätzlich 30 Urlaubstage zu beanspruchen. Die Neu-Regelung in § 26 Absatz 1 TVöD zum 1. März 2012 gilt damit materiell erst ab dem Jahr 2013.

Für Beschäftigte ab dem Geburtsjahr 1973, die somit frühestens im Jahr 2013 ihren 40. Geburtstag vollenden beziehungsweise 40 Jahre alt werden, gilt nach TVöD ab dem Kalenderjahr 2013 gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 TVöD folgende Neuregelung zur tariflichen Urlaubsdauer bei einer Beschäftigung in der 5-Tageweche:

§ 26 Absatz 1 Satz 2 TVöD:

- allgemeiner Urlaubsanspruch
- nach Vollendung des 55. Lebensjahres
- 29 Arbeitstage
- 30 Arbeitstage

Für Auszubildende und Praktikanten gilt jedenfalls im Urlaubsjahr 2012 entsprechendes wie für die Beschäftigten: Danach haben auch alle Auszubildenden und Praktikanten im Urlaubsjahr 2012 einmalig einen Grundanspruch von 30 Urlaubstagen. Dabei steht den Auszubildenden in Pflegeberufen, die im 2. und 3. Ausbildungsjahr im Schichtdienst eingesetzt sind, bereits in 2012 der unten aufgeführte Zusatzurlaub zu.

Zur Urlaubsdauer für Auszubildende (jeweils nach § 9 TVAöD – Besondere Teile BBiG und Pflege) und Praktikanten (nach § 10 TVPöD) gilt ab dem Jahr 2013:

§ 9 TVAöD – BT BBiG / Pflege; § 10 TVPöD:

- allgemeiner Urlaubsanspruch
- TVAöD – BT Pflege: Pflegeberufe im Schichtdienst im zweiten und dritten Ausbildungsjahr (der Zusatzurlaub bezieht sich nicht auf das Kalenderjahr, sondern auf das Ausbildungsjahr zum Beispiel vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres)
- 27 Arbeitstage
- 1 Arbeitstag Zusatzurlaub

Mit diesem Rundschreiben geben wir einen Überblick über die wesentlichen Neuregelungen und deren jeweiliger praktischer Bedeutung.

Zu beachten: Die Geltendmachung bestimmter Sachverhalte hängt von der Antragstellung durch die betroffenen Kolleginnen und Kollegen ab. Dies betrifft im kommunalen Bereich die verlängerten Bestandsschutzregelungen für BAT-Aufstiege und BAT-Vergütungsgruppenzulagen nach dem TVÜ-VKA sowie in Einzelfällen auch die besonderen Pauschalzahlungen im Bundes- wie im kommunalen Bereich. Wir weisen in diesem Rundschreiben ausdrücklich auf diese Antragstatbestände hin und haben als Anlagen **Musteranträge** beigelegt, die die Kolleginnen und Kollegen verwenden können, um ihre Ansprüche geltend zu machen.

Allgemeine Erhöhung der Entgelte

Die linearen Erhöhungen für 2012 und 2013 in den entsprechenden Entgelttabellen sind abschließend geeint und müssen nunmehr zeitnah umgesetzt werden. Die Entgelte der Beschäftigten bei Bund und Kommunen werden rückwirkend ab März 2012 um 3,5 Prozent erhöht. Ab Januar 2013 erfolgt eine weitere Erhöhung um 1,4 Prozent und ab August 2013 nochmals um 1,4 Prozent. Vorstehende Erhöhungen beziehen Beschäftigte in individuellen Zwischen- oder Endstufen ebenso mit ein wie die Beträge der Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü, die in § 19 Absatz 1 und 2 TVÜ-Bund/-VKA geregelt sind.

Pauschalzahlung in Höhe von 300 Euro wegen Fehlen der Entgeltordnung zum TVöD

Der in der Tarifeinigung vom 31. März 2012 enthaltene Anspruch von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 bis 8 auf eine **Pauschalzahlung in Höhe von 300 Euro** ist in eigenständigen Tarifverträgen mit dem Bund für das Jahr 2012 sowie mit der VKA für die Jahre 2012 und 2013 geregelt.

Mit dem Bund wurde die Pauschalzahlung lediglich für das Jahr 2012 fixiert und für das Jahr 2013 ausdrücklich offen gehalten. Hintergrund dafür sind die inhaltlich fortgeschrittenen Verhandlungen zwischen der dbb tarifunion und dem Bund über das Inkraft-Setzen einer Entgeltordnung zum Jahr 2013. Damit würde die Pauschalzahlung nur noch im aktuellen Jahr 2012 begründet sein. Hingegen ist für die kommunalen TVöD-Beschäftigten die entsprechende Zahlung in 2012 gleichfalls für das Jahr 2013 fest vereinbart worden. Hier gelten die unten stehenden Regelungen für das Jahr 2012 sinngemäß auch für das Jahr 2013.

Mit dem Entgelt für Oktober 2012 erhalten TVöD-Beschäftigte beim Bund und den Kommunen, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2011 begonnen hat und die am 31. Dezember 2011 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 eingruppiert waren, eine Pauschalzahlung in Höhe von 300 Euro. Dies erfolgt ohne Antrag und hat zur weiteren Voraussetzung, dass im Jahr 2012 bis zum 31. Oktober 2012 für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt zusteht und das Arbeitsverhältnis bis zu diesem Zeitpunkt fortbesteht. Auf Antrag des Beschäftigten steht die Pauschalzahlung entsprechend den sogenannten „Wechslern“ zu. Dies sind aus dem BAT/O übergeleitete Beschäftigte, denen zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2011 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einem neuen Eingruppierungsvorgang in die Entgeltgruppen 2 bis 8 geführt hat.

Auf Antrag des Beschäftigten wird die Pauschalzahlung ebenso gezahlt im Fall einer Neueinstellung zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 1. Juli 2012, sofern die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllt sind, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und sofern das Arbeitsverhältnis im Oktober 2012 fortbesteht. Ausgenommen sind jedoch Beschäftigte, die im Oktober 2012 bereits in der Aufstiegsentgeltgruppe eingruppiert sind. Entsprechend steht die Pauschalzahlung auf Antrag ebenso den sogenannten „Wechslern“ zu, die zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 1. Juli 2012 aufgrund eines Tätigkeitswechsels ein Tätigkeitsmerkmal erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht. Auch hier muss das Arbeitsverhältnis im Oktober 2012 fortbestehen.

Zur Geltendmachung der antragsgebundenen Ansprüche dient der **Musterantrag 1**.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend ihrer Arbeitszeit. Gänzlich vom Pauschalausgleich jeweils ausgenommen sind Beschäftigte, die unter die KR-Anwendungstabelle fallen, die ehemalige Statusgruppe der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst. Grund hierfür ist, dass für diese Beschäftigten besondere Überleitungs- und Übergangsregelungen gelten.

Erhöhung und Dynamisierung weiterer Entgeltbestandteile nach TVöD und TVÜ-Bund/-VKA

Die **Garantiebeträge bei Höhergruppierungen** gemäß § 17 Absatz 4 TVöD werden zum März 2012 erhöht. Dies gilt für laufende Fälle wie für Neufälle gleichermaßen. Bei Höhergruppierungen in den Entgeltgruppen 1 bis 8 wurde bislang ein Garantiebetrag von 50 Euro gewährt. In diesen Entgeltgruppen ist rückwirkend ab März 2012 der Betrag von 51,75 Euro maßgebend. Dieser Betrag steigt ab Januar 2013 auf 52,47 Euro sowie auf 53,20 Euro ab August 2013. Der Mindestbetrag bei Höhergruppierungen in den EG 9 bis 15 betrug bislang 80 Euro. Ab März 2012 steigt der Betrag auf 82,80 Euro und erhöht sich ab Januar 2013 auf 83,96 Euro sowie auf 85,14 Euro ab August 2013.

Die Erhöhung von **Besitzstandszulagen** nach TVÜ-Bund/-VKA – wie zum Beispiel geregelt in § 11 (kinderbezogene Entgeltbestandteile) oder in § 9 (Vergütungsgruppenzulagen) sowie Funktions- und Einsatzzulagen – erfolgt in 2012 und 2013 entsprechend zu den allgemeinen linearen Entgelterhöhungen um 3,5 Prozent ab März 2012 sowie um jeweils 1,4 Prozent ab Januar beziehungsweise ab August 2013.

Änderungen im TVÜ-VKA

Die Redaktionsverhandlungen endeten mit der Weigerung des Bundes, entsprechend zur VKA die nochmalige Verlängerung von BAT-Bestandsschutzfristen für Aufstiege und Vergütungsgruppenzulagen übergeleiteter Angestellter in §§ 8 und 9 TVÜ-Bund zu vereinbaren. Dieser bereits seit der Tarifeinigung vom 31. März 2012 mit dem Bund streitige Punkt bleibt offen. Der Bund erklärt sich gegenwärtig lediglich dazu bereit, die einschlägigen Bestimmungen zum Gegenstand der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen über die Entgeltordnung zum TVöD zu machen und hierbei zu einer abschließenden Lösung zu kommen. Daher beziehen sich die folgenden Erläuterungen allein auf den Geltungsbereich des TVÜ-VKA.

Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiege nach BAT/-O

Der Bestandsschutz für Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstiege nach früherem BAT/-O und BAT-Ostdeutsche Sparkassen im Geltungsbereich der Kommunen wurde für die Dauer der Tarifeinigung vom 31. März 2012 verlängert. Auf Antrag des Beschäftigten wird der ausstehende BAT-Aufstieg somit über den 29. Februar 2012 (bisherige Frist in § 8 Absatz 3 TVÜ-VKA) hinaus bis zum 28. Februar 2014 (neue Frist in § 8 Absatz 3 TVÜ-VKA) nachvollzogen, selbst wenn am 1. Oktober 2005 die Zeit des BAT-Aufstiegs noch nicht zur Hälfte abgelaufen war (sogenannte 50-Prozent-Klausel). Die Verlängerung des Bestandsschutzes wird rückwirkend zum März 2012 umgesetzt.

Zu beachten: Voraussetzung ist ein entsprechender **schriftlicher Antrag** des Beschäftigten, der rechtzeitig zum individuellen BAT-Aufstiegszeitpunkt gestellt werden muss. Den Arbeitgeber trifft hierbei eine **Aufklärungs- und Hinweispflicht**. Die dbb tarifunion hat einen **Musterantrag 2** zur Geltendmachung des Anspruchs erstellt, der diesem Rundschreiben beigefügt ist. Die konkreten Rechtsfolgen unterscheiden sich nach den Entgeltgruppen (EG 3, 5, 6 und 8 einerseits oder andererseits EG 9, 10, 11, 12, 14 und 15), in die zum 1. Oktober 2005 übergeleitet wurde.

Beschäftigte in einer **Entgeltgruppe 3, 5, 6 oder 8** mit einem aktuell ausstehenden BAT-Aufstieg bis 28. Februar 2014 werden nach den bestehenden allgemeinen Regeln des TVöD/TVÜ-VKA ab dem individuellen BAT-Aufstiegszeitpunkt in die jeweils **nächsthöhere Entgeltgruppe** höhergruppiert. Dies wird in jedem Einzelfall unter dem Strich mindestens den Garantiebetrug (Höhergruppierung nach § 17 Absatz 4 TVöD) von aktuell 51,75 Euro zur Folge haben.

Beschäftigte in einer **Entgeltgruppe 9, 10, 11, 12, 14 oder 15** mit einem aktuell ausstehenden BAT-Aufstieg bis 28. Februar 2014 erhalten ohne Änderung ihrer Entgeltgruppe ab dem individuellen BAT-Aufstiegszeitpunkt Entgelt nach **neuer individueller Zwischen- oder Endstufe**, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem Höhergruppierungsgewinn nach BAT ergibt. Für übergeleitete Beschäftigte in EG 13 kommt die Neuregelung weiterhin nicht zum Tragen, da hier eine alleinige Zuordnung der BAT-Vergütungsgruppe II (VKA) ohne Aufstieg nach Ib geregelt ist.

Zur Ermittlung des **BAT-Höhergruppierungsgewinns** von Beschäftigten in einer Entgeltgruppe 9, 10, 11, 12, 14 oder 15 wurden die maßgebenden Regelungen bereits 2008 in § 8 Absatz 3 TVÜ-VKA vereinbart:

Der BAT-Höhergruppierungsgewinn wird in den Tarifgebieten West und Ost einheitlich nach der im September 2005 gültigen Westtabelle vom 1. Mai 2004 berechnet. Es wird also ein Vergleichsentgelt nachvollzogen, das in der höheren Vergütungsgruppe nach BAT zugestanden hätte. Die im Vergleichsentgelt mit Stand September 2005 berücksichtigte Dienstaltersstufe bleibt ebenso maßgeblich wie die Ortszuschlagsstufe 1 oder 2. Nachträglich bei einer Fortgeltung des BAT/-O eingetretene Änderungen bleiben unberücksichtigt. Bezüglich der nach BAT im kommunalen Bereich maßgeblichen Dienstaltersstufen wird diese in der höheren Vergütungsgruppe nach altem Recht gegebenenfalls neu bestimmt (Hilfstabelle zu § 27 Abschnitt A Absätze 2 und 4 BAT). Das bedeutet, dass beispielsweise bei einem BAT-Aufstieg in Vergütungsgruppe IVb die Dienstaltersstufe 7 unterlegt wird, während in der niedrigeren Vergütungsgruppe Vb noch die Grundvergütung aus Dienstaltersstufe 8 bezogen wurde.

Mit dem BAT-Höhergruppierungsgewinn erhalten Beschäftigte eine **neue individuelle Zwischen- oder Endstufe**. Diese gilt für die Zeit der „aktuellen“ Stufenverweildauer der jeweiligen Entwicklungsstufe der Entgeltgruppe.

Zu beachten: Der Antrag auf das Entgelt nach der neuen individuellen Zwischen- oder Endstufe verschafft in jedem Fall einen BAT-Höhergruppierungsgewinn. Jedoch fällt ab diesem Zeitpunkt auch eine aktuell gewährte Strukturausgleichszahlung (SAZ) nach Anlage 2 TVÜ-VKA weg. Deshalb muss dem Antrag in jedem Fall eine **individuelle Prüfung** vorangestellt werden. Hier ist der Arbeitgeber in der Pflicht, **Aufklärung und Hinweise** zu geben. Schließlich muss geprüft werden, ob und gegebenenfalls wie sich der BAT-Aufstieg auf einen eventuellen Strukturausgleich auswirkt (individueller Strukturausgleich nach Anlage 2 zum TVÜ-VKA).

Vergütungsgruppenzulagen

Entsprechend zur Fristverlängerung für BAT-Aufstiege in § 8 TVÜ-VKA wirkt der verlängerte Bestandsschutz bis 28. Februar 2014 auch für am 30. September 2005 ausstehende BAT-Vergütungsgruppenzulagen nach § 9 TVÜ-VKA. Unter der Voraussetzung, dass zum individuellen Zeitpunkt ein entsprechender **schriftlicher Antrag** gestellt wird, erhalten Beschäftigte eine Besitzstandszulage in Höhe der dynamisierten

BAT-Vergütungsgruppenzulage. Im Einzelnen hängt die Besitzstandszulage von unterschiedlichen Voraussetzungen ab, je nachdem, ob die Überleitung in den TVöD bei ausstehender Vergütungsgruppenzulage mit oder ohne **vorhergehenden BAT-Aufstieg** erfolgte. Erfolgte die Überleitung zum 1. Oktober 2005

- **ohne** vorhergehenden BAT-Aufstieg: Die Besitzstandszulage in Höhe der BAT-Vergütungsgruppenzulage wird gezahlt, wenn Beschäftigte bis spätestens zum 28. Februar 2014 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der BAT-Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am 1. Oktober 2005 erfüllt war oder nicht oder
- **mit** vorhergehendem BAT-Aufstieg, der bereits **bis 30. September 2005** erreicht war: Die Besitzstandszulage in Höhe der BAT-Vergütungsgruppenzulage wird gezahlt, wenn am 1. Oktober 2005 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die BAT-Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden BAT-Aufstieg zurückgelegt war oder die BAT-Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 28. Februar 2014 erworben worden wäre beziehungsweise
- **mit** vorhergehendem BAT-Aufstieg, der noch **bis 30. September 2007** erreicht wurde: Die Besitzstandszulage in Höhe der BAT-Vergütungsgruppenzulage wird gezahlt, wenn am 1. Oktober 2007 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht war und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 28. Februar 2014 erworben worden wäre.

Zu beachten: Voraussetzung ist ein entsprechender **schriftlicher Antrag** des Beschäftigten, der rechtzeitig zum individuellen Zeitpunkt, zu dem nach BAT/-O die Vergütungsgruppenzulage zugestanden hätte, gestellt werden muss. Den Arbeitgeber trifft hierbei eine **Aufklärungs- und Hinweispflicht**. Zur Geltendmachung dient ebenso der **Musterantrag 2**.

Änderungen im TVAöD

Ausbildungsentgelt

Die Ausbildungsentgelte der Auszubildenden erhöhen sich abweichend von den linearen Entgeltsteigerungen für die Beschäftigten jeweils um Festbeträge in zwei Stufen: ab dem 1. März 2012 um 50 Euro sowie um weitere 40 Euro zum 1. August 2013.

Übernahmeregelungen für alle Auszubildenden

Die bisherige Übernahmeregelung für Auszubildende in Abhängigkeit vom dienstlichen oder betrieblichen Bedarf sowie eingeschränkt auf die Abschlussnote mindestens mit „befriedigend“, im Übrigen ergänzt um eine bloße „Bemühensklausel“, wird durch Ausgestaltung einer Übernahmekaskade für alle Auszubildenden nach BBiG und in Pflegeberufen ersetzt.

Der neugefasste § 16a TVAöD – Allgemeiner Teil regelt bei Vorliegen einer freien und besetzbaren Stelle oder eines entsprechenden Arbeitsplatzes – insoweit wird der Bedarf für eine Übernahme konkretisiert – die auf 12 Monate befristete Übernahme in ein Arbeitsverhältnis im unmittelbaren Anschluss an die bestandene Abschlussprüfung und

sieht bei einer Bewährung des Beschäftigten die daran anschließende Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vor. Dies gilt in zeitlicher Hinsicht für die Dauer der Tarifeinigung vom 31. März 2012 und erfasst damit Auszubildende mit Abschlussprüfungen bis zum 28. Februar 2014. Besteht in dieser Zeit kein dienstlicher beziehungsweise betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, bleibt eine befristete Beschäftigung außerhalb dieser Regelung unbenommen. Damit werden Auszubildenden nunmehr weitergehende Perspektiven durch eine auch unbefristete Weiterbeschäftigung im Öffentlichen Dienst beim Bund und den Kommunen aufgezeigt.

Fahrtkostenregelungen für Auszubildende nach TVAöD – Besonderer Teil BBiG

In § 10 Absatz 3 TVAöD – Besonderer Teil BBiG wird die Kostenteilung für notwendige Fahrtkosten aus Anlass des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule neu geregelt. Danach kommt der Ausbildungsgeber für Fahrtkosten auf, die den Eigenanteil des Auszubildenden in Höhe von monatlich 6 Prozent des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr übersteigen. Der Eigenanteil des Auszubildenden beträgt ab März 2012 damit 45,20 Euro beziehungsweise 47,60 Euro ab August 2013. Grundsätzlich von der Erstattung durch den Ausbildungsgeber ausgenommen sind Fahrtkosten des Auszubildenden, die bereits nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Willi R u s s
2. Vorsitzender

2 Anlagen (**Musterantrag 1 und 2**)

Absender

Musterantrag 1Zuständige
Personalstelle

Datum

Antrag auf Pauschalzahlung 2012 in Höhe von 300 Euro

Antrag (zutreffendes bitte ankreuzen bzw. unzutreffendes streichen)

- gemäß Tarifvertrag vom 31. März 2012 über eine einmalige Pauschalzahlung 2012 und 2013 (VKA)
- gemäß Tarifvertrag vom 31. März 2012 über eine einmalige Pauschalzahlung 2012 (Bund)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die einmalige Pauschalzahlung 2012 in Höhe von 300 Euro:

- Nach der Überleitung in den TVöD zum 1. Oktober 2005 wurde mir vor dem 1. Januar 2012, nämlich am _____, eine andere Tätigkeit übertragen, die gemäß § 17 TVÜ-Bund/-VKA in Anwendung der Anlage 4 TVÜ-Bund / Anlage 3 TVÜ-VKA zu einer neuen Eingruppierung in eine Entgeltgruppe 2 bis 8 geführt hat.
- Nach der Überleitung in den TVöD zum 1. Oktober 2005 wurde mir in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 1. Juli 2012, nämlich am _____, eine andere Tätigkeit übertragen, die gemäß § 17 TVÜ-Bund/-VKA in Anwendung der Anlage 4 TVÜ-Bund / Anlage 3 TVÜ-VKA zu einer neuen Eingruppierung geführt hat. Ich erfülle die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht.
- Mein Arbeitsverhältnis hat in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis 1. Juli 2012, nämlich am _____ begonnen. Ich erfülle die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Absender

Musterantrag 2Zuständige
Personalstelle

Datum

Geltendmachung bestandsgeschützter BAT-Regelungen gemäß §§ 8, 9 TVÜ-VKA

Antrag (zutreffendes bitte ankreuzen)

- auf Höhergruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TVöD gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 3 TVÜ-VKA beziehungsweise auf anspruchswahrende Feststellung des neuen Vergleichsentgelts gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 TVÜ-VKA
- auf Feststellung und Zahlung der Besitzstandszulage in Höhe der Vergütungsgruppenzulage gemäß § 9 Abs. 2a, Abs. 2 und Abs. 3 TVÜ-VKA

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich meinen bestandsgeschützten BAT-Aufstieg, der bei Fortgeltung des BAT/-O/-Ostdeutsche Sparkassen mit Wirkung zum _____ (spätestens zum 28. Februar 2014) erfolgt wäre, anspruchswahrend geltend.

Ich bitte um Aufklärung und Hinweise, wie und ab wann beziehungsweise für welche Zeitdauer sich dies voraussichtlich auf mein monatliches Entgelt, das mir gegenwärtig in EG ___ Stufe ___ zusteht, auswirkt. Die Höhergruppierung beziehungsweise die Besitzstandszulage in Höhe der Vergütungsgruppenzulage wird hiermit beantragt.

Für den Fall, dass sich eine neue individuelle Zwischen- oder Endstufe in meiner EG ergibt, erbitte ich Aufklärung und Hinweise, ob und wie sich dies auf die Strukturausgleichszahlung gemäß Anlage 2 TVÜ-VKA auswirkt. In diesem Fall behalte ich mir eine Geltendmachung des BAT-Höhergruppierungsgewinns sowie die Antragstellung nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3 TVÜ-VKA zunächst lediglich ausdrücklich vor.

Für Rücksprache stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Unterschrift